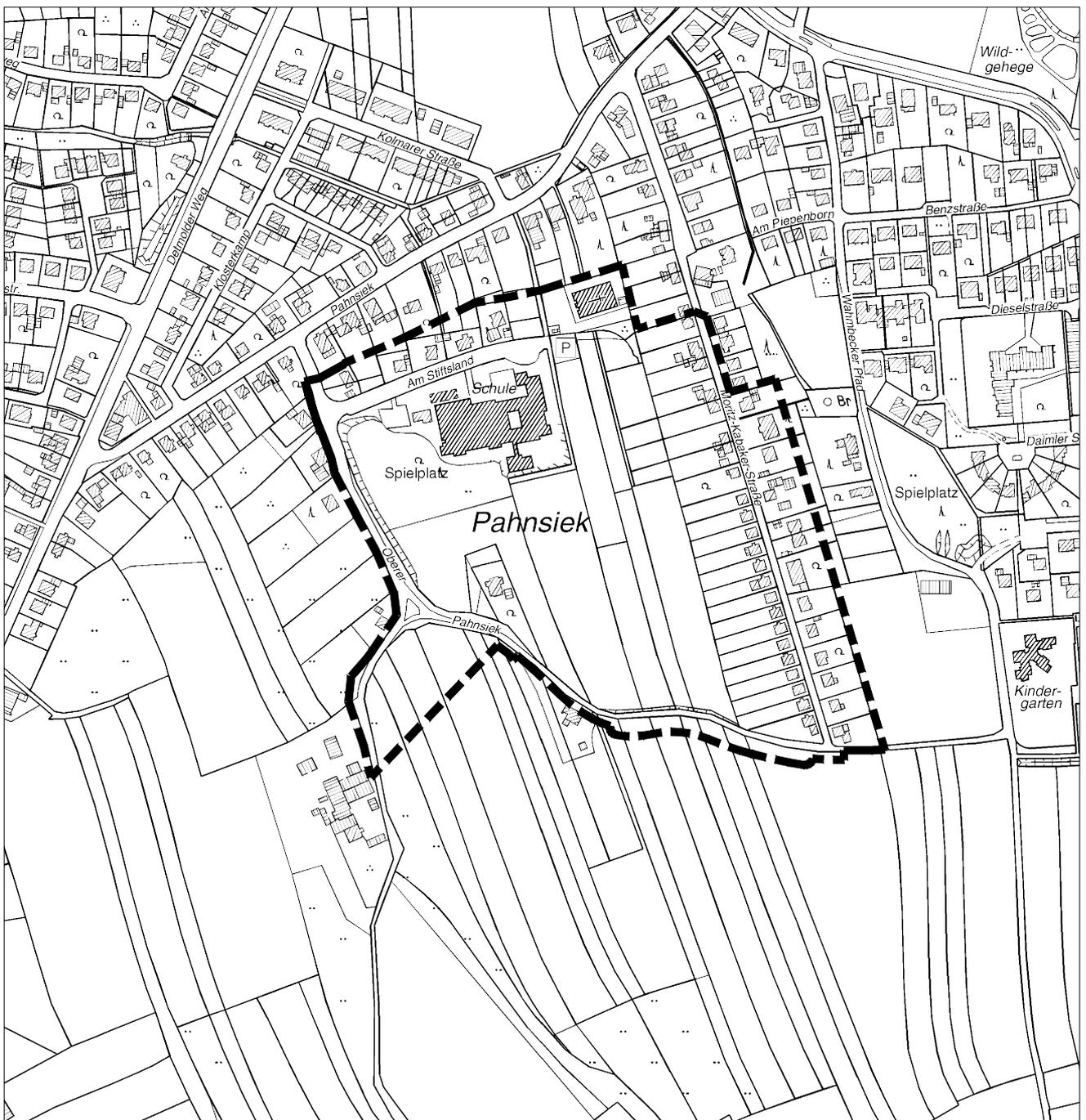


Alte Hansestadt Lemgo

Bebauungsplan Nr. 26 01.69 "Oberer Pahnsiek / Am Stiftsland"

Textliche Festsetzungen



M 1:5.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 01.69 **„OBERER PAHNSIEK/AM STIFTSLAND“** **DER ALTEN HANSESTADT LEMGO**

RECHTSGRUNDLAGEN

PlanSiG -Planungssicherstellungsgesetz

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID – 19 Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), in der derzeit gültigen Fassung

BauO NRW - Landesbauordnung 2018)

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), in der derzeit gültigen Fassung

BauGB - Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

BauNVO – Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung

PlanV 90 – Planzeichenverordnung 1990

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung

GO NRW - Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

LG – Landschaftsgesetz

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung

LWG – Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S.926), in der derzeit gültigen Fassung

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

16.BImSchG - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
Verkehrslärmschutzverordnung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), in der derzeit gültigen Fassung

TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), in der derzeit gültigen Fassung

DSchG – Denkmalschutzgesetz
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), in der derzeit gültigen Fassung

Anmerkung:

Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN – Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden einsehbar in

Stadtverwaltung Lemgo, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

Bestandteile des Bebauungsplanes 26 01.69 „Oberer Pahnsiek/ Am Stiftsland“ sind die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab M 1:1000, erstellt am 25.04.2022 und diese textlichen Festsetzungen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung sind dem Bebauungsplan beigelegt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigelegt:

- a) Umweltbericht (Höke 25.04.2022)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke, 25.04.2022)
- c) Olfaktorisches Gutachten (Dekra, 04.02.2021)
- d) Verkehrsuntersuchung (Brilon Bonzio Weiser, Januar 2022)
- e) Lärmschutzgutachten (Brilon Bonzio Weiser, März 2022)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Aufschiebend bedingtes Baurecht

Gemäß §9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die festgesetzte bauliche Nutzung des gesamten Plangebietes bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nur umzusetzen, wenn das in der Planzeichnung dargestellte große Regenrückhaltebecken außerhalb des Baugebietes hergestellt wird, um die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten (Starkregenereignisse). Da zum jetzigen Zeitpunkt die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen aufgrund von fehlender Flächenverfügbarkeit noch unklar ist, wird ein aufschiebend bedingtes Baurecht festgesetzt. Wird das Rückhaltebecken in erforderlicher Größe (Ausführungsplanung durch die Straßen- und Entwässerungsabteilung) hergestellt, tritt die in der Planzeichnung und diesen Textlichen Festsetzungen beschriebene Folgenutzung in Kraft.

2. Art der baulichen Nutzung

- (1) Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO festgesetzt.
- (2) Zur Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen wird das Plangebiet in WA₁₋₉ differenziert.
- (3) Gemäß §1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (4) In allen Wohngebieten außer WA₁ und WA₂ sind jeweils max. Zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Für Doppelhäuser ist je Hälfte nur eine Wohneinheit zulässig. Bei Hausgruppen ist ebenfalls nur eine Wohneinheit je Haus zulässig.

3. Fläche für den Gemeinbedarf

- (1) Im Nordosten des Quartiers wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.
- (2) Im Nordwesten wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 Grundflächenzahl (GRZ)

- (3) Für das Allgemeine Wohngebiet (WA₁ – WA₉) und die Gemeinbedarfsflächen wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO kann die GRZ zugunsten von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie unterirdischen baulichen Anlagen um 50%, also bis zu maximal 0,6 überschritten werden.

4.2 Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

- (1) Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse in den jeweiligen Baugebieten ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.
- (2) Im WA₁ sind maximal Drei Vollgeschosse zulässig. Ein weiteres Nicht-Vollgeschoss (ehemals Staffelgeschoss) ist nicht zulässig
- (3) Für die Wohngebiete WA₂-WA₉ ist eine Bebauung mit max. Zwei Vollgeschossen möglich.
- (4) Auf den beiden Flächen für Gemeinbedarf ist eine Bebauung mit maximal Drei Vollgeschossen möglich.
- (5) Die maximal zulässige Gebäudehöhe (bzw. First- und Traufhöhe) gemäß Planzeichnung wird anhand des nächstgelegenen Höhen Bezugspunktes ermittelt. Gemessen wird von der jeweiligen Gebäudemitte des Hauptgebäudes der straßenseitigen Hauptfront. *(Die Höhenbezugspunkte in NHN werden noch ermittelt und zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt)*
- (6) Ausnahmsweise können die beiden nächstgelegenen Bezugspunkte zur Gebäudemitte des Hauptgebäudes (straßenseitige Front, bei Eckgebäuden Eingangsseite) interpoliert werden, wenn die Einhaltung von Nr.5 zu einer unbeabsichtigten Härte führt.

4.3 Bauweise und überbaubare Flächen

- (1) Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen (§23 Abs.3 BauNVO) und Baulinien (§23 Abs.2 BauNVO) gekennzeichnet. Es gelten die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung.
- (2) Überdachte und nicht überdachte Terrassen können auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn die zulässige Grundflächenzahl (0,4) nicht überschritten wird.
- (3) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie eine Größe von insgesamt 30m³ umbauten Raum nicht überschreiten.
- (4) Für das gesamte Plangebiet, außer WA₅, ist eine offene Bauweise gemäß §22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Grenzabstände sind einzuhalten. Die maximale Gebäudelänge vom 50m darf nicht überschritten werden.
- (5) Für das Gebiet WA₅ wird gemäß §22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise zugelassen. Die maximale Gebäudelänge vom 50m darf überschritten werden. Eine grenzständige Bebauung ist zulässig, wobei die beiden letzten Häuser einen einseitigen Grenzabstand einhalten müssen (Hausgruppe).
- (6) Im WA₃, WA₄ und WA₆ sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Im WA₅ soll ausschließlich eine Bebauung mit Hausgruppen erfolgen (Reihenhäuser). Für das WA₇ ist eine Bebauung mit Einzelhäusern festgesetzt.

5. Stellplätze, Carports und Garagen

- (1) Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- (2) Ausnahmsweise können Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn hinsichtlich der Lage keine städtebaulichen oder verkehrstechnischen Bedenken bestehen. Carports und Garagen

dürfen dabei nicht vor der vorderen Baugrenze/Baulinie („Vorgartenbereich“) angeordnet werden.

- (3) Stellplätze vor der vorderen/straßenseitigen Baugrenze sind nur bei Gebäuden mit einer Wohneinheit im Einfahrtsbereich zulässig.
- (4) In den Gebieten WA₃-WA₄ und WA₆-WA₇ sind je Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Bei Gebäuden mit einer Wohneinheit gilt der Raum vor der Garage/ dem Carport als Stellplatz.
- (5) Für das WA₅ sind Flächen für Stellplätze an der Planstraße festgesetzt. Stellplätze, Carports und Garagen im „Vorgartenbereich“ (vor der Baulinie) sind hier ausgeschlossen. Die Reihenendhäuser haben im Anschluss zusätzlich Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen.
- (6) Im Norden wird eine private Stellplatzanlage für die Kirchengemeinde festgesetzt.
- (7) Stellplatzanlagen sind einzugrünen. Je angefangene fünf Stellplätze ist ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (8) Stellplätze und Stellplatzanlagen sowie deren Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

6. Erschließung und Verkehrsflächen

- (1) Die Flächen für die Erschließung des Baugebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- (2) Bei dem „Oberen Pahnsiek“ handelt es sich um einen bestehenden Wirtschaftsweg. Die Zufahrt vom „Oberen Pahnsiek“ zu den Wohngebieten WA₆ und WA₇ ist ausgeschlossen. Bestandsgebäude können weiterhin über den „Oberen Pahnsiek“ erschlossen werden.
- (3) Das WA₆ auf der Ostseite ist nur über die geplanten Stichstraßen zu erschließen.
- (4) Die gesamte öffentliche Erschließung wird durch die Stadt Lemgo hergestellt.

7. Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Versorgung des Baugebietes wird durch die Stadtwerke Lemgo ein Fernwärmenetz verlegt.
- (2) Zur Überbrückung des Sperrgrundstücks (Landwirtschaftliche Fläche) wird für die Fernwärmeleitung ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Lemgo und des Versorgungsträgers (Stadtwerke) festgesetzt.
- (3) Für die kanalmäßige Erschließung der rückwärtigen Bebauung wird in der Verlängerung der beiden Anliegerwege ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Lemgo festgesetzt.
- (4) Im nördlichen Teil werden zentrale Sammelstellen für die Abholung der Müllbehälter festgesetzt. Sie sind nicht standortgenau und können im Zuge der Ausführungsplanung in ihrer Lage variieren.
- (5) Im übrigen Baugebiet können die Müllbehälter aufgrund einer ausreichenden Dimensionierung an die Straße gestellt werden.

8. Fläche für die Wasserwirtschaft

- (1) Für die gedrosselte Regenentwässerung bei Starkregenereignissen werden im Norden und im Westen des Plangebietes Rückhaltebecken festgesetzt.
- (2) Die Rückhaltebecken sollen begrünt und naturnah gestaltet werden. (s. Punkt 10. Pflanzliste)
- (3) Parallel zum Oberen Pahnsiek wird ein Entwässerungsgraben mit Wall festgesetzt.
- (4) Die Ausführungsplanung und Herstellung erfolgt durch die Abteilung für Straßen- und Entwässerung Lemgo (SEL).
- (5) Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet (Zone IIIa bzw. ein kleiner Teil Zone II).
- (6) In der Zone III ist die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren genehmigungspflichtig.
- (7) In der Zone II ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen jeglicher Art genehmigungspflichtig.

9. Grünflächen und Bäume

- (1) Oberhalb des Entwässerungsgrabens wird ein Erdwall hergestellt, der als private Grünfläche zu übernehmen ist. Dieser dient ebenfalls dem Schutz bei Starkregenereignissen. Der Erhalt und die Pflege obliegen dem Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Im Zentrum des Plangebietes wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt (Sperrgrundstück).
- (3) Östlich der Planstraße im Norden wird eine private Grünfläche festgesetzt (Sperrgrundstück).
- (4) Die privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen sind umlaufend gemäß Pflanzliste einzugrünen (s. Punkt 10. Pflanzgebot). Je angefangene fünf Stellplätze ist ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Entlang der von Nord nach Süd verlaufenden Planstraße und auf den privaten Grünflächen werden Bäume gemäß Pflanzliste festgesetzt. Der in der Planzeichnung eingetragene Standort ist dabei nicht lagegenau und kann sich mit der Ausführungsplanung noch verändern.
- (6) Unversiegelte Flächen sind zu begrünen und naturnah zu gestalten.

10. Pflanzliste

Straßenbegleitende Bäume

Pflanzgebot auf privaten Grünflächen

Begrünung der Rückhaltebecken

(Die Pflanzliste wird zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt)

11. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemein

- (1) Doppel- und Reihenhäuser sind in Form, Höhe, Material und Farbe aufeinander abzustimmen.

2. Gelände

- (1) Das Gelände ist in seiner natürlichen Höhenlage zu erhalten. Veränderungen des vorhandenen Geländeniveaus sind unzulässig.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Erdanfüllungen und Abgrabungen zugunsten von Zufahrts- und Eingangsbereichen und von Terrassen, wenn der Geländeverlauf dies erfordert.

3. Gartengestaltung

- (1) Unversiegelte Flächen sind gemäß §8 BauO NRW 2018 gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten, soweit sie nicht als Zufahrten oder Zuwegungen erforderlich sind. Bodenbedeckung darf nur mit organischen, natürlichen Materialien erfolgen.

4. Fassadengestaltung

- (1) Die Fassaden von Hauptanlagen und Garagen sind mit einem hellen Putz zu versehen. Dabei können 30% der Gesamtfassade (Hauptgebäude + Garage) mit abweichenden Materialien gestaltet werden.
- (2) Glänzende Materialien oder Anstriche sind ausgeschlossen.

5. Dachgestaltung

5.1 WA₃, WA₄, WA₆, WA₇, WA₉

- (1) Es sind nur Satteldächer zulässig. Ungleiche Dachneigungen sind unzulässig.
- (2) Im WA₄ sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40-55° zulässig.
- (3) Im WA₉ sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 48-55° zulässig.
- (4) Als Bedachungsmaterial für die Hauptdächer sind nur Dachpfannen oder Dachziegel in Rot- oder Anthrazittönen zulässig.
- (5) Für Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze und untergeordnete rückwärtige Bauteile/Anbauten sind abweichende Dachformen, Farben und Materialien zulässig.
- (6) Flachdächer sind zu begrünen.
- (7) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel (Zwerchhäuser) sind nur bis zu einer Länge von 40% der Trauflänge zulässig.
- (8) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 40° zulässig.

5.2 WA₁, WA₂, WA₅

- (1) Es sind nur Flachdächer zulässig.
- (2) Für Nebenanlagen (nicht Garagen oder Carports) sind abweichende Dachformen, Farben und Materialien zulässig.
- (3) Flachdächer sind zu begrünen.

5.3 Solaranlagen

- (1) Solaranlagen sind nur parallel zur Dachfläche zulässig.
- (2) Aufgeständerte Solaranlagen können bei Flachdächern zugelassen werden, wenn die Oberkante Attika mit der Anlage nicht überschritten wird.

HINWEISE

1. Allgemeines

Verstöße gegen die gemäß §89 Abs. 1 BauO NRW 2018 im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß §86 (1) BauO NRW 2018 als Ordnungswidrigkeit geahndet.

2. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, hier Lippisches Landesmuseum Detmold, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3. Artenschutz

Fäll- und Rodungsarbeiten sind im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen. Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind nur unter Nachweispflicht der Abwesenheit brütender bzw. mit der Jungenaufzucht beschäftigter Vögel bzw. der Abwesenheit ruhender Fledermäuse und im Einverständnis mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

4. Altablagerungen und Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bekannt. In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Lippe umgehend zu verständigen. Die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Heizöl, Benzin usw.) ist ebenfalls beim Kreis Lippe sofort anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN **XXXXXXXXXX**

1. Aufstellungsbeschluss

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Alten Hansestadt Lemgo am **29.01.2019** ein Aufstellungsbeschluss und am **13.04.2021** ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst worden.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom **XXXXXXXXXX** bis **XXXXXXXXXX** durchgeführt.

3. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am **XXXXXXXXXX** benachrichtigt und gemäß § 4(1) BauGB zur Äußerung aufgefordert.

4. Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung hat am **XXXXXXXXXX** beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gemäß § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.

5. Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **XXXXXXXXXX** bis **XXXXXXXXXX** öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde am **XXXXXXXXXX** ortsüblich bekannt gemacht.

6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am **XXXXXXXXXX** von der Offenlage benachrichtigt und zur Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom **XXXXXXXXXX** bis **XXXXXXXXXX** aufgefordert.

7. Abwägung der Stellungnahmen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Alten Hansestadt Lemgo am **XXXXXXXXXX** abgewogen.

8. Erneute verkürzte öffentliche Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung wurden Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Der Plan hat einschließlich des geänderten Textes und der Begründung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom **XXXXXXXX** bis **XXXXXXXX** erneut verkürzt öffentlich ausgelegt.

Die erneute verkürzte Auslegung wurde am **XXXXXXXX** ortsüblich bekannt gemacht.

9. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am **XXXXXXXX** erneut aufgefordert, ihre Stellungnahme gemäß § 4a (3) BauGB abzugeben.

10. Abwägung der Stellungnahmen

Sämtliche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo am **XXXXXXXX** abgewogen.

11. Satzungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) des BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo am **XXXXXXXX** als Satzung beschlossen worden.

12. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

Lemgo, _____

ALTE HANSESTADT LEMGO

(Markus Baier)
Bürgermeister

13. Rechtskraft

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB am **XXXXXXXX** ortüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lemgo, _____

ALTE HANSESTADT LEMGO

(Markus Baier)
Bürgermeister